

DECK- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Dressurhengste Schleier GbR | Burghof Brodhecker

Für alle Bedeckungen durch die auf dem Burghof (64560 Riedstadt-Wolfskehlen) stationierten Hengste gelten verbindlich die nachfolgenden Deck- und Nutzungsbedingungen:

1. Allgemeines

1.1 In der am 01.01.2020 beginnenden und am 01.08.2020 endenden Deckperiode sind auf dem Burghof die nachstehend genannten Hengste zu folgenden Gebühren stationiert:

DSP De Sandro	WFFS negativ	Decktaxe I*: 450,00 EUR	Decktaxe II** 450,00 EUR
Flashback	WFFS negativ	Decktaxe I*: 350,00 EUR	Decktaxe II** 350,00 EUR
Meilenstein	WFFS negativ	Decktaxe I*: 350,00 EUR	Decktaxe II** 350,00 EUR
Edelstein Gold GK	WFFS negativ	Decktaxe I*: 350,00 EUR	Decktaxe II** 350,00 EUR
Le Chic	WFFS negativ	Decktaxe I*: 300,00 EUR	Decktaxe II** 300,00 EUR
Vom Feinsten (Reitpony)		Decktaxe I*: 250,00 EUR	Decktaxe II** 250,00 EUR
Chilano Blue	WFFS positiv	Decktaxe I*: 300,00 EUR	Decktaxe II** 450,00 EUR
Cascais	WFFS negativ	Decktaxe I*: 300,00 EUR	Decktaxe II** 300,00 EUR
Cambridge	WFFS negativ	Decktaxe I*: 250,00 EUR	Decktaxe II** 250,00 EUR
Galant de Semilly S.F.	WFFS negativ	Decktaxe I*: 250,00 EUR	Decktaxe II** 250,00 EUR
Catanzaro TG-Samen	WFFS negativ		Decktaxe III***: 600 EUR
No Limitz	WFFS negativ	Decktaxe I*: 300,00 EUR	Decktaxe II** 300,00 EUR
Che Guevara	WFFS negativ	Decktaxe I*: 500,00 EUR	Decktaxe II** 500,00 EUR
Sturmpfeil	WFFS negativ	Decktaxe I*: 400,00 EUR	Decktaxe II** 400,00 EUR
Sidney (Reitpony)	Natursprung	Decktaxe I*: 100,00 EUR	Decktaxe II** 100,00 EUR

Alle Decktaxen-Preise verstehen sich zzgl. 7% MwSt. + Versandkosten

* **Decktaxe I:** Wird fällig ab der ersten Besamung oder Samenbestellung

** **Decktaxe II:** Wird fällig, wenn bis Ende der Decksaison (Stichtag 01.09.2020) keine tierärztliche Bestätigung der Nichtträchtigkeit der besamten Stute bei uns eingegangen ist.

*** **Decktaxe III:** Pro gezahlter Decktaxe wird dem Vertragstierarzt 1 Besamungsportion TG-Sperma zugesandt. Wird die Stute nicht tragend, so kann in max. zwei folgenden Rossen je eine weitere Portion bestellt werden. Danach wird das Deckgeld erneut fällig.

1.2 Die Decktaxe I ist unmittelbar nach der ersten Bedeckung fällig. Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des jeweiligen Hengstes innerhalb der o.g. Decksaison. Die Deckscheine werden den Züchtern automatisch am Ende der Decksaison zugesandt, sofern die Decktaxe sowie alle anfallenden Nebenkosten (z.B. Tierarzt, Unterstellkosten oder Versandkosten) beglichen sind. Decktaxe II wird bei Trächtigkeit fällig. Im Falle einer Nichtträchtigkeit, muss bis zum 01.09.2020 eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Sollte diese bis zum angegebenen Stichtag nicht vorliegen, wird die Decktaxe II automatisch fällig.

1.3 Für Gaststuten (auch mit Fohlen) stehen Boxen zum Tagessatz von 10,- zur Verfügung.

1.4 Den Zeitpunkt der Bedeckung/Besamung und des Nachprobierens bestimmt der Hengsthalter in Abstimmung mit dem Vertragstierarzt. Darüber hinaus erfolgt eine Bedeckung/Besamung nur nach vorausgegangener Follikelkontrolle durch den Vertragstierarzt des Gestüts.

1.5 Bei Anlieferung der Stuten auf dem Burghof bzw. Spermabestellung ist eine Kopie des Abstammungsnachweises und der Deckschein der Stute vorzulegen.

1.6 Bei Hengstwechsel im Laufe der Decksaison wird stets die höhere Decktaxe zur Zahlung fällig.

1.7 Der Burghof ist als Deckbetrieb nicht in der Lage, die Gaststuten zu bewegen. Je nach Witterung können die Stuten gegebenenfalls auf ein Paddock bzw. auf einen Auslauf gestellt werden. Für eventuelle Verletzungen haftet das Gestüt nicht.

1.8 Ergibt sich die dringende Notwendigkeit (z.B. bei Notfall, Kolik o.ä.), ist der Hengsthalter oder dessen Beauftragter berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Züchter auf dessen Rechnung einen Tierarzt einzuschalten. Der Züchter wird schnellstmöglich benachrichtigt.

2. Deckhygiene

2.1 Zur Bedeckung werden nur Stuten zugelassen, für die eine tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Tupferprobe) vorgelegt wird. Dies gilt auch für Stuten mit Fohlen bei Fuß und Maidenstuten. Nach zweimaligem Umrossen und/oder Hengstwechsel ist eine erneute Tupferprobe erforderlich.

2.2 In der Regel werden von der Bedeckung zurückgewiesen:

- Stuten mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Husten o.ä.)
- Stuten mit Geschlechtskrankheiten
- Stuten ohne ausreichenden Impfschutz (Virusabort)
- Stuten, die über mehrere Jahre trotz wiederholten Bedeckens/Besamens kein gesundes Fohlen gebracht haben.

2.3 Die tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Maßgabe von Ziffer 2.1 darf zum Zeitpunkt der Bedeckung/Besamung nicht älter als einen Monat sein. Nach Abstimmung mit der Gestütsleitung steht dem Stutenbesitzer auf dem Burghof ein erfahrener Fachtierarzt gegen besondere Berechnung zur Verfügung.

3. Samenversand

3.1 Auf Anforderung wird Frischsamen und Tiefgefriersamen nur gegen Vorauskasse per Paketdienst versandt. Die Gebühren für den Versand werden dem Züchter gesondert berechnet.

3.2 Der Samenversand wird erst dann in Auftrag gegeben, wenn die vom Züchter sowie von seinem Besamungstierarzt unterschriebenen Besamungsverträge und Kopien der Abstammungsnachweise der zu besamenden Stute vorliegen.

3.3 Die Samenanforderung muss Montag-Freitag bis 10:00 Uhr erfolgen. Samstags bis 9:00 Uhr, Sonntags und an Feiertagen ist kein Versand möglich.

3.4 Der Hengsthalter haftet nicht für Fehler oder Versäumnisse des Transportunternehmens.

3.5 Auf Züchterseite sind nur spezialisierte Tierärzte bzw. anerkannte Besamungsstationen berechtigt, die Besamung vorzunehmen. Der Hengsthalter haftet nicht für Fehler oder Versäumnisse der Besamungsfachleute des Züchters.

4. Haftung Dressurhengste Schleier GbR | Burghof Brodhecker

4.1 Der Hengsthalter haftet nur für Schäden, die durch den Hengsthalter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Folgeschäden tritt nur ein, wenn die zugrundeliegende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungshandlung für den Folgeschaden verantwortlich war.

4.2 Eine Haftung des Hengsthalters für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die von anderen Stutenbesitzern, Pferdehaltern oder deren Erfüllungsgehilfen ausgehen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

5.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Hengsthalters.

5.2 Für sämtliche gegenwärtige und künftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Gerichtsstand der Sitz des Hengsthalters.

6. Deck-Rabatt für Leistungsstuten (i.H.v. 50%)

- **Aktionszeitraum:** 01.01.2020 - 01.08.2020
- **Teilnehmende Hengste:** DSP De Sandro, Flashback, Meilenstein, Le Chic, Edelstein Gold GK, Vom Feinsten, Cambridge, Galant de Semilly, Chilano Blue, Cascais, Catanzaro, Che Guevara, Sidney
- Der Aktionsrabatt von 50% wird auf die jeweilige Decktaxe und deren Erweiterung bei Trächtigkeit angerechnet. Der Aktionsrabatt wird ausschließlich im Falle der Trächtigkeit gewährt
- **Teilnahmeberechtigte Stuten:**
 - A: Stuten, die nachweisbar mindestens eine in Deutschland oder im Ausland errungene S-Platzierung vorweisen können
 - B: Stuten, die mindestens einen gekörten Sohn hervorgebracht haben
- Angaben zu den Erfolgen sind direkt bei der Samenbestellung, im dafür vorgesehenen Feld, auf dem Samenbestellformular einzutragen.
- **Nachweise sind bis 01.09.2020 per Post oder E-mail zu erbringen.**